

Gemeinde Rickenbach

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision 2020

Entwurf

Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Referendumsfrist: bis

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
Nr. vom

Die Gemeindeverwalterin:

Planaufgabe vom bis

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ► Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ► Nunningen

Projekt: 059.05.0746
S:\059\05\0746\ZRL_Rickenbach.docx

15.06.2020
Erstellt: dst Geprüft: vme Freigabe: dst

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	4
Verwendete Gesetzeszitate	4
Erlass	5
1 Einleitung	5
Art. 1 Zweck und Ziele	5
Art. 2 Bestandteile	5
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	5
Art. 4 Gliederung	5
2 Nutzungszonen	6
Art. 5 Landwirtschaftszone	6
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	6
Art. 7 Waldareal	6
3 Überlagernde Zonen und -objekte	7
Art. 8 Landschaftsschutzzone	7
Art. 9 Obstgärten	8
Art. 10 Uferschutzzone	8
Art. 11 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	8
Art. 12 Aussichtspunkt	9
Art. 13 Feldscheunen	10
4 Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 14 Lärm-Empfindlichkeitsstufen	10
Art. 15 Zuständigkeit	10
Art. 16 Delegation	11
Art. 17 Ergänzende Verordnungen	11
Art. 18 Bauten, Anlagen und Nutzungen	11
Art. 19 Bestandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	11
Art. 20 Landschaftsaufwertung	12
Art. 21 Finanzielle Förderung	12
Art. 22 Ausnahmen	12
Art. 23 Strafen	13
5 Schlussbestimmungen	13
Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse	13
Art. 25 Inkrafttreten und Anpassung	13
Anhang	14
Obstgärten (zu Art. 9)	14
Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 11)	15
Beilage	20
Orientierender Planinhalt	20

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
WeinV	Verordnung über den Rebbaubau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007
Vüdp	Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
VFBL	Kantonale Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24.03.2015

Verwendete Gesetzeszitate

Sämtliche grau hinterlegten Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Sie sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und überlagernde Schutzzonen und -objekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.¹

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

¹ § 18 Abs. 3 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

1

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Art. 7 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.²

3

Ist Waldareal mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

3 Überlagernde Zonen und -objekte

Art. 8 Landschaftsschutzzone

§ 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Die Landschaftsschutzzonen dienen der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere ist die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freizuhalten.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

² § 16 kWaG

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 9 Obstgärten

1

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaus, der Biotopvernetzung und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.

2

In den Obstgärten haben der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten sowie Nussbäume (Baumnüsse, Kastanien) den Vorrang. Abgehende Bäume sind innerhalb eines Jahres durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden (ausgenommen ökologisch wertvolle Altbäume). Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig, soll sich aber auf ein Mindestmass beschränken.

3

Der Mindestbestand an Hochstamm-Obstbäumen für jeden einzelnen Obstgarten ist im Anhang dieses Reglements verbindlich festgelegt.

4

In Nachbarschaft zu den geschützten Obstgärten sind extensive Wiesen oder Weiden anzustreben.

Art. 10 Uferschutzzone

§ 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht erlaubt sind insbesondere das Ablagern von irgendwelchen Materialien, Abfällen, das Lagern von Geräten und Maschinen sowie gartenartige Anlagen.

3

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

4

Sofern eine ufergerechte Vegetation besteht oder genügend Fläche für deren Entstehung freigehalten wird, dürfen die restlichen Flächen extensiv genutzt werden.

Art. 11 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

§ 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.

- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

§ 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

§ 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

3

Naturkundlich interessante Einzelobjekte, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren.

a) Hecken und Feldgehölze:

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Verschwundene Objekte sind neu anzupflanzen.

Um Hecken und Feldgehölze ist, wenn keine befestigten Flächen angrenzen, ein mindestens 2m breiter Krautsaum anzulegen, welcher alle zwei Jahren einmal zu mähen ist.

b) Erhaltenswerte Natursteinmauer:

Die Trockenmauern bieten einen wertvollen Lebensraum für trockenliebende Pflanzenarten, Reptilien- und Amphibien. Zerfallende Trockenmauern sind als Natursteinmauern zu renovieren. Die Mauern sind vor Verschattung freizuhalten.

c) Geologisches Objekt:

Die Felswand und der geologische Aufschluss ist in ihrer Integralität zu erhalten.

d) Einzelbäume und Baumgruppen:

Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

e) Denkmalobjekt:

Die Gedenkplatte ist in ihrer Integralität zu erhalten.

4

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Objekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten respektive zu pflegen.

Art. 12 Aussichtspunkt

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- Nr. 1: Sicht ins Dorf, zum Sonnenuntergang, zur Staufen
- Nr. 2: Sicht ins Dorf, zum Sonnenuntergang, zur Staufen
- Nr. 3: Sicht ins Dorf, zum Sonnenuntergang, zur Staufen
- Nr. 4: Sicht ins Dorf
- Nr. 5: Sicht ins Dorf, zur Schafmatt
- Nr. 6: Sicht ins Dorf, Alpenpanorama

Nr. 7: Sicht ins Dorf

Nr. 8: Sicht ins Dorf

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 13 Feldscheunen

Die landschaftstypischen Feldscheunen sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind unter Wahrung der erhaltenswerten Bausubstanz zulässig und dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Lärm-Empfindlichkeitsstufen

1

Mit den Lärm-Empfindlichkeitsstufen werden die zulässigen Belastungsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt.

2

Die Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne der Lärmschutzverordnung.

3

Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen sind den einzelnen Nutzungszonen wie folgt zugeordnet

Zone (gemäss Zonenplan Landschaft)	Empfindlichkeitsstufe (LES)
Landwirtschaftszone	III
Zone für öffentliche Werke und Anlagen	III

Art. 15 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.³

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Zonenvorschriften.

³ § 72 Abs.1 GG

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

Art. 16 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Zonenvorschriften geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.⁴

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Art. 17 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Zonenvorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 18 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten.
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden⁵.
- soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Umgebungsplans beantragen.
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 19 Bestandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Bezüglich Bestandsgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 24c RPG.

⁴ § 97 Abs. 1 GG

⁵ § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

Art. 20 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammbstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 21 Finanzielle Förderung**§ 17 NLG**

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 22 Ausnahmen

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

2

Bei bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

3

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 23 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.⁶

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

5 Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Pläne und Reglemente werden aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁶ § 46a Abs. 1 lit. a GG

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft, dabei sind der Mindestbestand an Hochstämmen, die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen grundeigentumsverbindlich.

Obstgärten (zu Art. 9)

Für die im Zonenplan eingezeichneten Obstgärten wird jeweils ein Mindestbestand an Hochstamm-bäumen festgelegt. Hiermit soll die schleichende Ausdünnung von Hochstammobstgärten - verursacht durch ausbleibende Neupflanzung beim Abgang alter Bäume - verhindert werden.

Nr.	Name	Mindestbestand Hochstämme
1	CHOLMATT / SELFACHER / UF DR HÖCHI	340
2	HOFACHER / WILDEMER / GROSSACHER	105
3	BÄRMATT	140
4	RÜTI / SELEN / ASP	155
5	RÖTEN / WEID	130
6	HÜBEL / NEUMATT	170
7	NEUMATT / JUCH	115
8	CHÜECHLIBERG	70
9	BAMMERT / NEUENMATTEN	150

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 11)

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen gelten die folgenden spezifischen, verbindlichen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss DZV gemacht werden.

Cholmatt (Pos. Nr. 1a)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Der obere Bereich ist eine artenreiche Magerwiese.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt der blumenreichen, mageren Wiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsaufgaben: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi1)

Cholmatt (Pos. Nr. 1b)

Objekttyp:	Weide
Beschreibung:	Der untere steilere Bereich ist eine Weide mit einigen Magerzeigerpflanzen und Hundsrosenstöcken.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt der blumenreichen, mageren Weide. Zudem ist die Beweidung möglichst extensiv zu halten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsaufgaben: - Keine Düngung - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Extensive Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. We1)

Chrüegli (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Extensive Wiesenfläche mit nährstoffreichem Gebiet gegen den Waldrand, welches in Richtung der Obstgärten artenreicher wird.

Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artenbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi3)

Farnsberg (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Artenreiche Wiesenfläche unterhalb des Waldrands.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artenbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi5)

Oberacher / Bärmatt (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Sehr artenreiche Magerwiese mit Hochstammobstbäumen
Bedeutung:	sehr wertvoll / wertvoll / bemerkenswert
Schutzziel:	Erhaltung der blumenreichen, mageren Wiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi8, Wi10)

Leim (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Weide
Beschreibung:	Artenreiche Weide mit Hochstammobstbäumen mit Magerzeigern
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalten der Arten und Beweidung möglichst extensiv halten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Extensive Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. We3)

Weier (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Wiese / Nassstandorte
Beschreibung:	Extensiv genutzte Wiese angrenzend an Feuchtgebiet mit wenigen Magerzeigerarten.
Bedeutung:	wertvoll / Bemerkenswert
Schutzziel:	Vergrösserung des Naturschutzgebietes Weier, dem einzigen Nassstandort der Gemeinde. Erhaltung und Förderung des Artenbestandes. Zudem ist die fachgerechte Pflege der Nassstandorte sicherzustellen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Keine Entwässerung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi19)

Sellmatte (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Wiese an steilem Hang über der Strasse mit einigen Magerzeigern.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artenbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi7)

Magerböschung Breiten (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Böschung
Beschreibung:	Steile Böschung entlang Kantonsstrasse mit verschiedenen Magerkeitszeigern.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der mageren Böschung als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Herbstweide ab 15. September mit schwache Bestossung zulässig
Bemerkungen:	Die Fläche wurde im Naturinventar Landschaft nicht erfasst.

Höchi (Pos. Nr. 9)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Artenreiche Magerwiese
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der blumenreichen, mageren Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Feldgehölz pflegen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi4, Fe2)

Staufen (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Artenreiche Wiese mit diversen Magerzeigern, unterhalb des Waldes
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der blumenreichen, mageren Wiese.

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi2)

Bammert / Neumatte (Pos. Nr. 11)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Artenreiche Wiese mit diversen Magerzeigern und seltenen Arten.
Bedeutung:	sehr wertvoll / wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der blumenreichen, mageren Wiese und Förderung des Artenbestandes und der seltenen Arten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen - Feldgehölz pflegen - Herbstweide ab 15. September zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi6, Wi11-17, Fe6-7)

Luterbrunne (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Sehr artenreiche Magerwiese mit steilem Bord entlang des Weges. Im Nordwesten angrenzend an den Waldrand
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artenbestandes und der seltenen Arten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen: - Keine Düngung - Schnitt ab dem 15. Juni / Schnitt dem Blütenangebot anpassen - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Mähgut abführen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi20)

Beilage

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Die mit der Waldfeststellung festgelegten statischen Waldgrenzen legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit fest.⁷

Waldareal

Siehe Art. 7, Absatz 3

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Gefahrenzone Schiessanlage

Mit der Darstellung der Gefahrenzone Schiessanlage wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.⁸

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rickenbach liegen mehrere kantonale Naturschutzgebiete, die mit einheitlicher Signatur gekennzeichnet sind.

Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonen im Gemeindegebiet werden zurzeit überarbeitet. Deshalb werden die geplanten Grundwasserschutzzonen im Zonenplan orientierend eingetragen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb einer Grundwasserschutzzone wird durch die jeweilige Schutzvorschriften beschränkt.

Archäologische Schutzzonen

Im Perimeter des Zonenplans Landschaft der Gemeinde Rickenbach liegt eine archäologische Schutzzone (Nr. 1) gem. §2c der Verordnung zum Archäologiestgesetz.

⁷ § 4 kWaG

⁸ § 12 NLG

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.⁹ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.¹⁰

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.¹¹ Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

BLN-Perimeter

Die Gemeinde Rickenbach liegt mit Ausnahme einer Aussparung im Süden der Gemeinde im BLN-Perimeter (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler).

Kantonale geschütztes Kulturdenkmal

Im Perimeter des Zonenplans Landschaft der Gemeinde Rickenbach gehört die Friedhofskapelle zu den kantonalen geschützten Kulturdenkmalen.

⁹ Art. 26 Abs. 1 RPV

¹⁰ Art. 26 Abs. 3 RPV

¹¹ Art. 30 Abs. 1 RPV